

Die Versammlung der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz hat nach § 89 Abs. 2 Ziff. 2 BRAO am 04.05.2021, die nachfolgenden Eckpunkte zu § 4 Abs. 3 der Beitragsordnung **(Härtefallrichtlinien)** beschlossen:

Die Kammer erhebt Mitgliedsbeiträge als Festbeiträge nach § 2 Abs. 1 der Beitragsordnung in derzeitiger Höhe von 350,00 € pro Jahr. Mit den Beiträgen werden die vielfältigen gesetzlichen Aufgaben der Kammer finanziert. Die Beitragshöhe ist so bemessen, dass die Summe der Mitgliederbeiträge den Finanzbedarf der Kammer unter Berücksichtigung des Bedürfnisses, eine angemessene Schwankungsrücklage zu bilden, im wesentlichen deckt. Beiträge, die von den Mitgliedern nicht eingefordert werden können, belasten damit uU die Gesamtheit der anderen Mitglieder, weil der Finanzbedarf der Kammer gedeckt werden muss und das Gesamtbeitragsaufkommen daher nicht in erheblichem Umfang durch Erlasse oder Stundungen reduziert werden kann. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Beitragserhebung und -realisierung den Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten hat.

Vor diesem Hintergrund ist die Formulierung des § 4 Abs. 3 der Beitragsordnung bewusst im Sinn eines Regel- Ausnahmeverhältnisses erfolgt, in dem die volle Zahlung die Regel und alles andere die besonderer Begründung bedürftige Ausnahme darstellt.

Als solche Ausnahmetatbestände, die im Einzelfall nach Abwägung aller Umstände die Verminderung oder den Erlass der Beiträge, ggf. auch eine Stundung, rechtfertigen können, kommen z. B. in Betracht:

1. Wenn in einem Kalenderjahr und begrenzt auf dieses in mehr als sechs Monaten wegen Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit oder der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger keine Einkünfte (§ 2 Abs. 1 EStG) erzielt werden, kann der Beitrag auf Antrag für das laufende Kalenderjahr um bis zur Hälfte ermäßigt werden.

2. Nach einer Erstzulassung, die nicht länger als ein Jahr nach der zweiten juristischen Staatsprüfung beantragt wird, kann der Beitrag auf Antrag für das erste Beitragsjahr bis zur Hälfte ermäßigt werden, sofern der Gesamtbetrag der Einkünfte unter Berücksichtigung von laufenden Verpflichtungen gegenüber Unterhaltsberechtigten die Zahlung des Beitrags ganz oder teilweise nicht zulässt.

3. Wenn das Mitglied aufgrund unvorhersehbarer Umstände in eine Lage gerät, die insbes. unter Berücksichtigung von laufenden Verpflichtungen gegenüber Unterhaltsberechtigten die Zahlung des Beitrags ganz oder teilweise nicht zulässt.

Im Falle der Nr. 3 ist auch zu berücksichtigen, ob das Mitglied sich in einer Situation befindet, die ein Einschreiten nach § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO rechtfertigt. In diesen Fällen soll das Mitglied entsprechend belehrt und auf die Einleitung von Schuldbereinigungsverfahren oder die Möglichkeit des Verzichts auf die Zulassung hingewiesen werden. Ein vollständiger oder teilweiser Erlass des Beitrags kommt in diesen Fällen nur in Betracht, wenn eine Sanierung der Vermögensverhältnisse des Mitglieds sachlich und zeitlich naheliegt.

In allen Fällen ist ein Antrag an den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Koblenz zu stellen, dem aussagefähige Nachweise beizufügen sind. Der Vorstand kann weitere Nachweise fordern, insbesondere zu den Einkünften aus dem Jahr der Antragstellung

sowie der beiden vorangehenden Jahre. Soweit Steuerbescheide vorliegen, sind diese vorzulegen. Für das im Zeitpunkt der Antragstellung laufende Jahr und vorangehende, zu denen noch keine Steuerbescheide vorliegen, sind die monatlichen BWA sowie die Umsatzsteuervoranmeldungen, ggf. Lohnbescheinigungen vorzulegen.

Ein Anspruch auf Reduzierung, Stundung oder Erlass des Beitrags besteht nicht.

Ausgefertigt:

Koblenz, den 04.05.2021

RECHTSANWALTSKAMMER
K O B L E N Z

JR Gerhard Leverkinck
Präsident